

Kurztitel

Verwundetenmedaillengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 371/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2013

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text

§ 1. (1) Die Verwundetenmedaille ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes

- a) Personen, die dem Bundesheer angehören oder angehört haben,
- b) Personen, die dem Bundesministerium für Inneres oder einer diesem nachgeordneten Dienstbehörde angehören oder angehört haben,

zu verleihen.

(2) Die Verleihung der Verwundetenmedaille obliegt hinsichtlich der im Abs. 1 lit. a genannten Personen dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b genannten Personen dem Bundesminister für Inneres.

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2023

Gesetzesnummer

10005412

Dokumentnummer

NOR40153510